

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 33 (1941)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen  
**Autor:** Weber, Max  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-353037>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ist es ein Vorzug. Wenn dieses autonome Arbeitsrecht nur so lange wirksam bleibt, als es getragen wird von den lebendigen Kräften, die es schufen, so wird das Ansporn sein zu Aktivität und Wachsamkeit.

---

## Die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

Von M a x W e b e r.

Der Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, der den eidgenössischen Räten zur Beratung vorliegt, hat in der Presse schon zu einer lebhaften Diskussion und auch zu Kritik geführt. Diese Kritik, die sich nicht nur in Textartikeln, sondern auch in Inseraten geäußert hat, ist zum grossen Teil dadurch gekennzeichnet, dass ihr jede Sachkenntnis fehlt; ja nicht einmal der Wille, sich sachlich zu orientieren, ist vorhanden, sondern diese Kritiker verfolgen offenbar rein politische Ziele. Daneben habe ich freilich auch Bedenken gehört aus Kreisen des Gewerbes und der Arbeitnehmer, die aber durch nähere Aufklärung über die Vorlage und ihre Wirkungen beseitigt werden können.

### Der Anstoss zu dieser Vorlage

kam von zwei Seiten: Einmal haben einige westschweizerische Kantone unter dem Einfluss von verhältnismässig jungen sozialen und politischen Strömungen für ihr Gebiet Gesetze über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen erlassen, die sich allerdings nicht durch besondere Klarheit und Konsequenz auszeichneten. Diese Versuche scheiterten daran, dass die Gesetzgebung über das Zivilrecht durch die Bundesverfassung dem Bunde vorbehalten ist. Die Gesetze der Kantone Genf, Neuenburg und Freiburg sind daher auf erfolgte Rekurse hin vom Bundesgericht als rechtswidrig bezeichnet worden. Eine Motion Malche verlangte schon im Jahre 1937 eine eidgenössische Regelung.

Der zweite Anstoss ging vom Gewerbe aus, und zwar von den Betriebsinhabern selbst wie auch von deren Arbeitnehmern. Die wachsende Teuerung macht Lohnerhöhungen notwendig. Dabei sind aber die Arbeitgeber, die den Begehren der Arbeiter entgegenkommen, benachteiligt, wenn die nichtorganisierten und unsozial eingestellten Unternehmer keine oder eine geringere Lohnanpassung bewilligen. Aus diesem Grunde sind im letzten Winter gemeinsame Gesuche von Arbeitgebern und Arbeitnehmern um Allgemeinverbindlicherklärung von Lohnvereinbarungen an den Bun-

desrat gelangt, auf die dieser aber mangels Kompetenz nicht eingetreten ist.

Das Problem ist für die Bundesversammlung keineswegs etwas Neues. Die Bundesgesetzgebung kennt schon 6 Fälle von Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen — sie sind in der bundesrätlichen Botschaft aufgeführt — die zum Teil durch den Bundesrat, zum Teil durch das Parlament, zum Teil auch mit Referendumsvorbehalt beschlossen wurden, ohne dass vom Referendum Gebrauch gemacht wurde. Wenn dieses Verfahren also eine so revolutionäre Neuerung darstellen und im Volk auf so scharfe Opposition stossen würde, so hätte sich das bei diesen Gelegenheiten zeigen müssen.

Richtig ist allerdings, dass es sich bei den bisherigen Regelungen um Notfälle (Stickerei, Uhrenindustrie, Hotellerie) handelte oder um Spezialfälle (Ruhezeit, Heimarbeit, Transportordnung). Ausserdem haben die eidgenössischen Räte das ganze Problem grundsätzlich diskutiert anlässlich der Beratung der Wirtschaftsartikel, und zwar in epischer Breite. Freilich wurde damals nur die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen und wichtige Streitfragen, wie die Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen sowie die Regelung des Verfahrens, wurden der Ausführungsgesetzgebung überlassen.

Hier beschäftigen wir uns mit dem

Ausführungsgesetz zu einem Teilgebiet,

das durch die Wirtschaftsartikel hätte geregelt werden sollen. Die Wirtschaftsartikel sind wegen der Kriegszeit dem Volke bisher nicht zur Abstimmung vorgelegt worden. Ich will jetzt nicht auf die Frage eingehen, ob eine solche Abstimmung, die auf jeden Fall einer langen und sorgfältigen Vorbereitung bedürfte, in absehbarer Zeit vorgenommen werden könnte. Dagegen muss die Frage gestreift werden, weshalb jetzt nur ein beschränkter Teil und gerade dieser zur Ausführung gelangt. Das Gewerbe beklagt sich darüber, dass nicht auch die Allgemeinverbindlicherklärung von Vereinbarungen, die Unternehmerverbände unter sich geschlossen haben, sowie von Verbandsbeschlüssen vorgesehen wird. Es sind drei Gründe, die für dieses Vorgehen sprechen:

1. Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Verbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen ist klar gegeben. Sie ist auch bei den bisherigen Vorlagen nie angezweifelt worden. Der Kommission lag ein Exposé von Herrn Bundesrichter Huber vor, das namentlich darauf hinweist, dass die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen keine Einschränkung der Gewerbefreiheit darstellt und daher nicht vorerst der Annahme der neuen Wirtschaftsartikel oder der Anrufung des Notrechts bedarf. Das ist aber der Fall für die Allgemeinverbindlicherklärung von einseitigen Verbandsvereinbarungen und Verbandsbeschlüssen.

2. Die Verbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen ist viel weniger umstritten deshalb, weil sich hier zwei Partner gegenüberstehen, die gegensätzliche Interessen vertreten, was allein schon gewissermassen eine Bürgschaft ist gegen die Verletzung der allgemeinen Interessen. Das ist bei Vereinbarungen einseitiger Unternehmervverbände nicht der Fall, und es braucht dort besondere Sicherungen.

3. Die Voraussetzungen für die Unternehmungen sind hier viel gleichartiger als bei den Verbandsbeschlüssen. Gleiche oder nach den regionalen Verhältnissen abgestufte Löhne schaffen annähernd gleiche Konkurrenzbedingungen. Dagegen weisen die Voraussetzungen bei der Festlegung anderer Wettbewerbsbedingungen viel grössere Unterschiede auf.

Ich begreife, dass die Vertreter des Gewerbes gerne auch die andern Probleme gleichzeitig regeln möchten. Aber ich möchte sie auf folgendes aufmerksam machen: Die Arbeitsbedingungen (Löhne und soziale Nebenleistungen) sind der weitaus wichtigste Faktor der Produktionskosten. Wenn in dieser Beziehung die Schmutzkonkurrenz ausgeschaltet werden kann, so ist schon viel erreicht. Demgegenüber ist alles andere (Lieferungs-, Kreditbedingungen usw.) von sekundärer Bedeutung, wenn man die Preisregelung beiseite lässt. Wir haben das feststellen können in der Expertenkommission, die in einer Sitzung darüber diskutiert hat, was überhaupt für eine weitergehende Regelung in Betracht fallen könnte. In bezug auf die Preise hat schon die begutachtende Kommission für Wirtschaftsgesetzgebung in ihrem Bericht an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement vom 4. Juni 1937 erklärt: « Im allgemeinen soll das Gebiet der Preise und der Produktionsregelung nicht zum Gegenstand der Allgemeinverbindlichkeit gemacht werden » und der Bundesrat hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Auch die Expertenkommission, die den vorliegenden Entwurf beraten hat, war der Meinung, dass zum mindesten in der Mangelwirtschaft der Kriegszeit die Festsetzung von Minimalpreisen wahrhaftig nicht angezeigt sei. Sie vertrat jedoch die Ansicht, dass eine ähnliche Vorlage wie diese über die Verbandsvereinbarungen und -beschlüsse ausgearbeitet werden sollte, um auch auf diesem Gebiet Erfahrungen zu sammeln, die im Hinblick auf die spätere Anwendung der Wirtschaftsartikel von grösstem Wert wären. Auch die Kommission Ihres Rates teilt diese Ansicht und legt Ihnen ein Postulat vor in diesem Sinne. Ich glaube daher, dass der Vorwurf, es werde dem Gewerbe unrecht getan, unbegründet ist. Ein schrittweises Vorgehen liegt nicht zuletzt im Interesse der Gewerbekreise selbst. Damit scheint mir die Begrenzung der Vorlage auf die Gesamtarbeitsverträge hinreichend gerechtfertigt zu sein.

Was nun die allgemeine Begründung des Entwurfs anbetrifft, so ist alles Nötige im Bericht der begutachtenden Kommission für Wirtschaftsgesetzgebung von 1937, in der Botschaft über die Revision der Wirtschaftsartikel vom 10. September 1937 und in der

Botschaft zu dieser Vorlage gesagt. Dagegen halte ich es für notwendig, einige Bemerkungen über den Gesamtarbeitsvertrag und den Weg der Allgemeinverbindlicherklärung zu machen.

### Der Gesamtarbeitsvertrag

ist gesetzlich geregelt im Schweizerischen Obligationenrecht vom 30. März 1911, Art. 322/23. Doch der kollektive Arbeitsvertrag ist viel älter. Vor 80 Jahren schon wurde der erste Vertrag dieser Art zwischen den Buchdruckern und Buchdruckergehilfen in St. Gallen abgeschlossen. Es sind ferner nahezu 50 Jahre verflossen, seitdem ein Arbeiterkongress im Jahre 1893 eine Art von Allgemeinverbindlichkeit von Arbeitsbedingungen verlangt hat. Freilich glaubte man damals, dies auf dem Wege von obligatorischen Berufsgenossenschaften anstreben zu müssen. Zuerst gewann der Gedanke des Kollektivvertrages nur sehr langsam an Boden. Auf seiten der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer waren Widerstände zu überwinden. (Ich verweise auf den Artikel von Prof. Salin im «Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft».) Auch fehlten zum Teil die Voraussetzungen für eine raschere Entwicklung, wie sie dann in den letzten zwei Jahrzehnten eingesetzt hat.

Heute bestehen vorbildliche Gesamtarbeitsverträge vor allem im Buchdruck- und Lithographiegewerbe, die zu sogenannten Berufsgemeinschaften ausgebaut sind. Eine grosse räumliche Ausdehnung haben diese Verträge im Bau- und im Metallgewerbe. In der Uhrenindustrie stehen etwa 30,000 Arbeitnehmer unter Kollektivverträgen. Eine beträchtliche Ausdehnung haben diese ferner in der Lebens- und Genussmittelindustrie, im Buchbinder- und im Holzgewerbe. Eine Statistik des BIGA, die wahrscheinlich gar nicht vollständig ist, verzeichnet für 1937 insgesamt 417 Gesamtarbeitsverträge, die aber von sehr ungleicher Bedeutung sind. Es befinden sich darunter viele, die sich nur auf einen Betrieb erstrecken. Andere dehnen sich über das ganze Land aus. Die Zahl der von Gesamtarbeitsverträgen erfassten Arbeitnehmer wurde 1937 nicht festgestellt; dagegen ist vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit eine solche Erhebung durchgeführt worden im Mai 1929, und diese ergibt, dass durch die Gesamtarbeitsverträge, die damals in Kraft waren, 9388 Firmen gebunden waren, die 70,646 Arbeitnehmer beschäftigten. Dem Vertrag direkt unterworfen waren allerdings nur 64,768 Arbeitnehmer. Heute sind es zweifellos mehr, und es wäre wünschenswert, dass diese Statistik über die Gesamtarbeitsverträge ergänzt und fortgesetzt würde.

Der kollektive Arbeitsvertrag, bei dem nicht mehr der einzelne Arbeiter dem Einzelunternehmer, sondern eine Grosszahl von Arbeitern, vertreten durch die Gewerkschaft, der Arbeitgeberorganisation gegenüberstehen, ist das wichtigste Instrument, um eine gewisse Parität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder, mit anderen Worten, eine Art

## Gleichberechtigung zwischen Kapital und Arbeit

herzustellen. Da der Gesamtarbeitsvertrag die Arbeitsbedingungen meist auf ein oder mehrere Jahre regelt, so ist er auch ein Instrument des Arbeitsfriedens, das eine ruhige soziale Entwicklung gewährleistet. Salin bezeichnet den Gesamtarbeitsvertrag auch mit Recht als die demokratische Form des Arbeitsvertrages. Die schweizerischen Gewerkschaften, die seit Jahrzehnten für die Schaffung und die Ausdehnung der Kollektivverträge tätig sind, haben damit ihren Willen zur Zusammenarbeit und zur demokratischen Organisierung der Wirtschaft bewiesen. Und ich will auch gerne anerkennen, dass auf seiten der Arbeitgeberorganisationen im allgemeinen die gleiche Bereitschaft zu finden ist, wenn es auch leider noch manche Ausnahmen gibt.

Durch die Allgemeinverbindlicherklärung will der Staat die Gesamtarbeitsverträge fördern, und durch Verpflichtung der Aussenseiter auf den Vertrag will er verhindern, dass dieser infolge Unterbietung der Nichtorganisierten illusorisch wird. Die Juristen streiten sich über den Charakter der Allgemeinverbindlichkeit. Das Vertragswesen ist Privatrecht. Die behördlichen Massnahmen gehören zum öffentlichen Recht. Wohin gehört aber die behördliche Allgemeinverbindlicherklärung von Verträgen?

Schon der Gesamtarbeitsvertrag selbst fällt aus dem Rahmen des Privatvertragsrechtes heraus, indem die Einzelarbeitsverträge da, wo sie dem Gesamtarbeitsvertrag widersprechen, durch die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages ersetzt werden, sofern sie in seinen Bereich fallen. Dennoch bleiben die Verträge an sich Privatrecht. Es wird aber dem Gesamtarbeitsvertrag gegenüber dem öffentlichen Recht eine verstärkte Geltung verliehen. Die Allgemeinverbindlicherklärung geht noch einen Schritt weiter, indem auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die nicht unter dem Gesamtarbeitsvertrag stehen, zu dessen Einhaltung gezwungen werden. Zweifellos ist das ein Zwischending. Prof. W. Burckhardt hat von einem « fliegenden Fisch » gesprochen, aber während der Naturforscher solche Zwitter der Tierwelt feststellen könne, kenne der Jurist kein Zwitterding zwischen Gesetz und Vertrag.

Mir scheint, der Gesetzgeber braucht sich um die juristische Terminologie und Systematik nicht zu kümmern. Er muss nur genau wissen, was er will, und das klar ausdrücken. Sache der zünftigen Juristen ist es dann, wo sie die neue Spezies unterbringen wollen. Und da wollen wir tatsächlich etwas Neuartiges schaffen, ein Mittelding zwischen Staatshilfe und Selbsthilfe. Die steigende Notwendigkeit der staatlichen Intervention hat dazu geführt, dass man den Staat davon entlasten möchte, alles durch die Behörden selbst regeln zu müssen. Es würde die Behörden viel zu stark in Anspruch nehmen, wenn sie in jedem Fall

die Arbeitsbedingungen allgemein regeln müssten und sich selbst in allen Einzelheiten damit befassen müssten, und es ergäbe sich eine unerträgliche Ueberlastung des Gesetzgebungsweges, wenn auf diesem Wege die Regelung vorgenommen würde. Deshalb soll möglichst viel den Beteiligten und ihren Selbsthilfeorganisationen überlassen werden, denen aber der Staat die helfende Hand reicht. Damit erhalten wir eben den Zwitter, den « fliegenden Fisch »:

### o r g a n i s i e r t e   S e l b s t h i l f e   m i t   s t a a t l i c h e r U n t e r s t ü t z u n g .

Die katholischen Kreise sprechen von « b e r u f s s t ä n d i s c h e r   O r d n u n g », wir Sozialisten von P l a n w i r t s c h a f t . Ich möchte vorschlagen, dass wir die ideologischen Differenzen auf die Seite stellen und uns auf die S a c h e selbst einigen. Dabei glaube ich, immerhin eine ideologische Abgrenzung vornehmen zu müssen und allgemeines Einverständnis dazu voraussetzen zu dürfen:

Wir wollen doch sicher alle eine s c h w e i z e r i s c h e Lösung, und darunter verstehe ich eine Lösung, die den schweizerischen Eigenarten Rechnung trägt und die vor allem die grösstmögliche Garantie für die Sicherung unserer Demokratie und Freiheit bietet. Und da müssen wir namentlich auf einen ausserordentlich wichtigen Punkt aufmerksam machen, der sich aus den Erfahrungen des Auslandes ergibt: dass nämlich die Art, wie das V e r h ä l t n i s v o n S t a a t u n d V e r b ä n d e n geregelt wird, von entscheidender Bedeutung werden kann für die staatsrechtliche Form. In den Diktaturstaaten sind die Wirtschaftsverbände in den Staat eingebaut worden. Sie wurden ihres privaten Charakters entkleidet und zu Staatsorganen gemacht. Warum? Man wollte sie gleichschalten, das heisst ganz unter den Willen des Staatsapparates einordnen, und man will so auch für die Zukunft jede Oposition, die sich innerhalb der Verbände gegen die Staatsführung ergeben könnte, verunmöglichen. Aber auch in der Demokratie würde eine Uebertragung staatlicher Rechte an die Berufsverbände dazu führen, dass der Staat sich in das Vereinsrecht und in die bisher freie Willensbildung der Verbände einmischen würde. Damit würden die Verbände zu öffentlich-rechtlichen Korporationen, die vom Staate abhängig sind, während das Bestehen unabhängiger Wirtschaftsverbände eine wesentliche Voraussetzung für das Fortbestehen der Demokratie ist.

Als Vertreter eines Verbandes der Arbeiterschaft möchte ich daher offen erklären (und ich hoffe, die meisten oder sogar alle übrigen Verbandsvertreter aus dem Lager der Arbeiter wie der Unternehmer stimmen mir zu): Wir verzichten auf die Uebertragung staatlicher Kompetenzen an die Verbände. Dafür wollen wir unsere Sphäre der freien Betätigung, wofür wir auch die volle Verantwortung über-

nehmen und wo es keine Einmischung des Staates braucht. Und die staatlichen Behörden sollen frei entscheiden, wo ihnen die Kompetenz zukommt und wo sie die Verantwortung tragen.

Unbeschadet der Einhaltung dieser Grundsätze ist die Zusammenarbeit zwischen Staat und Berufsverbänden möglich. Sie kann sich auf zwei Wegen vollziehen: 1. durch eine prinzipielle staatliche Regelung, bei der jedoch die Verbände befragt und zur Mitarbeit herangezogen werden; 2. durch eine private Regelung vermittelt Verträgen und Verbandsbeschlüssen, die verstärkt werden kann durch die Allgemeinverbindlicherklärung seitens des Staates.

Aber auch bei der Allgemeinverbindlicherklärung ist eine

### klare Trennung zwischen privat- und öffentlich-rechtlicher Sphäre

notwendig und möglich. Der Entwurf des Bundesrates steht absolut auf diesem Boden und führt diese Scheidung direkt vorbildlich durch. Auf der einen Seite steht die private Sphäre, in der die Verbände frei sind, ihre eigenen Angelegenheiten und ihre gegenseitigen Beziehungen zu regeln, wo ihnen der Staat nichts vorschreibt, ausser den Grenzen, die das Vereinsrecht setzt. Auf der andern Seite steht der Staat, der innert der von dem Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen nach freiem Ermessen entscheiden kann.

Es sind nur zwei Bestimmungen zu finden, die etwas davon abweichen, die aber meines Erachtens nicht gefährlich sind: In Art. 5, wo auch Nichtvertragskontrahenten das Recht gegeben wird, die Allgemeinverbindlicherklärung zu verlangen (was vom Nationalrat gestrichen wurde), und in Art. 17, wo dem Staate ein gewisses Kontrollrecht über die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen eingeräumt wird. Es ist dagegen in der Kommission und im Plenum des Nationalrates ein Antrag gestellt worden, an Stelle der relativen Friedenspflicht, die in der Vorlage selbst enthalten ist, die absolute Friedenspflicht zu setzen. Das würde bedeuten, dass nicht nur wegen den in den Verträgen geregelten Angelegenheiten, sondern auch wegen anderen Fragen kein Konflikt entstehen könnte. Das steht aber nicht nur im Gegensatz zur bisher in der Praxis geltenden Auffassung, sondern es würde auch den Charakter der Vorlage vollständig ändern, denn es wäre ein Einbruch in das Prinzip, dass die Vertragskontrahenten selbst frei bestimmen können, wie sie ihre vertraglichen Bestimmungen regeln wollen. Die Vertreter der Gewerkschaften haben daher dem Antrag auf absolute Friedenspflicht scharfe Opposition gemacht und durchblicken lassen, dass eine Vorlage, die in dieser Weise in die Vertragsfreiheit eingreifen würde, für die Arbeiterschaft nicht annehmbar wäre. Der Nationalrat hat mit grosser Mehrheit dem Entwurf, das heisst der relativen Friedenspflicht, zugestimmt.



Eine zweite stark umstrittene Frage ist die, welche Behörde die Kompetenz zur Allgemeinverbindlicherklärung erhalten soll, die eidgenössische oder die kantonale? Währenddem die Gewerkschaften grundsätzlich dem Bund das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung einräumen und es nur in bestimmten Gewerbebezügen, wo die interkantonale Konkurrenz keine Rolle spielt, den Kantonen abtreten möchten, forderten die welschen Föderalisten, dass die Kantone für das ganze Gewerbe und ausserdem für Verträge von nur lokalem oder kantonalem Charakter kompetent sein sollen. Die Vorlage des Bundesrates sieht gewissermassen einen Mittelweg vor: Kompetenz für die Kantone, soweit die Verträge nicht über das Kantonsgebiet hinausgehen, wobei der Bundesrat jedoch die kantonalen Entscheide zu genehmigen hätte; in den übrigen Fällen soll der Bund zuständig sein. Diese Regelung ist gegenüber den Minderheitsanträgen von rechts und links mit beträchtlicher Mehrheit bestätigt worden. Sie trägt unseren Bedenken zu wenig Rechnung, doch werden die Erfahrungen der Praxis vielleicht später eine Aenderung erzwingen. Auf die Voraussetzungen, die für die Allgemeinverbindlicherklärung verlangt werden, und auf das Verfahren will ich hier nicht eintreten. Dagegen gestate ich mir noch einige Bemerkungen zur Frage

#### welcher gesetzgeberische Weg

eingeschlagen werden soll.

Theoretisch kommen vier Wege in Betracht: 1. der Bundesratsbeschluss auf Grund der Vollmachten, 2. ein dringlicher Bundesbeschluss, 3. ein Gesetz oder ein Bundesbeschluss mit Referendumsvorbehalt und 4. eine Verfassungsrevision.

Dass eine Aenderung der Bundesverfassung für die Allgemeinverbindlicherklärung der Gesamtarbeitsverträge nicht erforderlich ist, habe ich schon gesagt. Dieser Vorschlag fällt daher von vornherein weg.

Dass der Vorschlag, die Frage durch Vollmachtenbeschluss zu lösen, ausgerechnet aus Kreisen gemacht wurde, die der Vorlage grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen, kommt mir recht sonderbar vor. Fast scheint es mir, als ob man sich damit um eine klare Stellungnahme drücken und dann je nachdem den Bundesratsbeschluss kritisieren möchte. Wir Parlamentarier, die wir uns auf die Achtung der Verfassungsgrundsätze verpflichtet fühlen, wollen dem Bundesrat dankbar sein, wenn er von den ihm gewährten Vollmachten vorsichtigen Gebrauch macht. Es handelt sich hier um eine ausgesprochen gesetzgeberische Aufgabe, die nicht unmittelbar mit den im Vollmachtenbeschluss genannten Aufgaben zusammenhängt und daher vor das Parlament gehört. Es kann sich also nur darum handeln, ob ein Bundesbeschluss mit Referendumsvorbehalt oder ein dringlicher Bundesbeschluss gefasst werden soll.

So sehr eine möglichst rasche Inkraftsetzung der Vorlage wünschenswert wäre, so glaube ich doch, dass man nicht in dieser Weise mit den Volksrechten umspringen kann, dass immer dann, wenn einem eine beförderliche Erledigung passt oder man gar einen negativen Volksentscheid befürchtet, dem Volk das Mitspracherecht durch die **Dringlichkeitsklausel** entzogen wird. Besonders nachdem die Dringlicherklärung von Bundesbeschlüssen durch eine Verfassungsrevision an verschärfte Voraussetzungen gebunden wurde, kommt sie meines Erachtens in diesem Falle nicht in Frage. Denn wenn der Beschluss « keinen Aufschub » ertragen könnte, wie nun die Verfassung vorschreibt, so hätte er vom Parlament in der Junisession oder dann wenigstens in einer kurz hierauf angesetzten ausserordentlichen Session zu Ende beraten werden müssen. Sofern aber der Ständerat drei Monate warten kann und eventuell nachher sogar nochmals drei Monate verstreichen bis zur endgültigen Erledigung der Differenzen, so kann sich das Parlament kaum mehr mit gutem Gewissen darauf berufen, die Vorlage erdulde keinen Aufschub mehr, die Referendumsfrist könne daher nicht mehr abgewartet werden. Es sollte daher dieser Bundesbeschluss dem **R e f e r e n d u m** **u n t e r s t e l l t** werden.

Es handelt sich bei der Vorlage über die Allgemeinverbindlicherklärung von kollektiven Arbeitsverträgen um einen wichtigen Schritt in der Schaffung eines neuen Wirtschaftsrechts. Es ist kein definitiver Schritt, denn die Vorlage ist zeitlich begrenzt auf nur etwa zwei Jahre. Ihr Zweck ist gerade der, Erfahrungen zu sammeln, die dann bei der definitiven Gestaltung unseres schweizerischen Wirtschafts- und Arbeitsrechts zu berücksichtigen sind. Deshalb können wohl auch die Bedenken, die der eine oder andere haben mag, zurückgestellt werden, um diesen Weg auszuprobieren.

Wir sind uns wohl alle einig darüber, dass die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der nächsten Zeit und erst recht der Zeit nach dem Kriege neue Methoden und neue Lösungen verlangt. Schaffen wir also die gesetzgeberischen Voraussetzungen dazu, und zwar für einen Weg, der dem Wunsch nach freier Betätigung des Einzelnen, besonders auch in den Verbänden, nach freiwilliger Zusammenarbeit der Verbände und nach Zurückhaltung im staatlichen Eingreifen Rechnung trägt. Das ist das beste Mittel, um überstürzte Lösungen zu vermeiden, zu denen uns die Verhältnisse später zwingen könnten.

---